

Satzung

des 1. Sportvereins Leichtathletik Hoyerswerda e.V.

geänderte Fassung vom 24.09.2020

§1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 23.02.1991 in Hoyerswerda gegründete Verein führt den Namen: 1. Sportverein Leichtathletik Hoyerswerda e.V., im Folgenden „SV-LA“ genannt.
2. Der Verein trug zwischenzeitlich von März 2008 bis Februar 2020 den Namen: Leichtathletik-, Reha- und Gesundheitssportverein Hoyerswerda e.V.
3. Der Verein hat seinen Sitz in: 02977 Hoyerswerda
4. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden unter der Nummer VR 7421 eingetragen und führt den Zusatz e.V.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Kinder- und Jugendsports in der Leichtathletik und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung durch volkssportliches und leistungssportorientiertes regelmäßiges Training. Alle Trainer und Übungsleiter sind lizenziert und nehmen regelmäßig an Fortbildungen teil.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Förderung des Kinder- und Jugendsports mit dem Schwerpunkt der Sicherung eines regelmäßigen Übungsbetriebes in der Stadt Hoyerswerda aber auch außerhalb der Stadt durch Trainingslager, Trainingswochenenden, Erholungsfreizeiten und andere Angebote,
 - b) Förderung des Leistungssportes im Kinder- und Jugendbereich, insbesondere in der Leichtathletik mit dem Schwerpunkt Talentesichtung und -Sicherung;
 - c) Förderung des Breiten- und Seniorensports sowie der Lauf- und Walkingbewegung;
 - d) Förderung der Aus- und Fortbildung von Übungsleitern und Kampfrichtern.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 4. Die finanziellen Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft des Vereins in den Verbänden

1. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Sachsen e.V., im Kreissportbund Bautzen e.V., im Leichtathletikverband Sachsen e.V. und im Kreisverband Leichtathletik Bautzen e.V.

§4 Mitgliedschaft im Verein

1. Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre bedürfen der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.
2. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuches ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

3. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die Interesse an der Leichtathletik bekunden und ihr eine besondere Förderung angedeihen lassen.
4. Passive Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die nicht aktiv am Vereinsleben teilnehmen können/wollen, jedoch trotzdem dem Verein weiterhin als Mitglied angehören möchten.
5. Der Verein kann Ehrenmitglieder haben, wobei dies natürliche oder juristische Personen sein können, welche bei der Entwicklung des Vereins bzw. der Leichtathletik besondere Verdienste erworben haben.
6. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt. Weiteres regelt die Beitragsordnung.
7. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Passive Mitglieder zahlen einen reduzierten Mitgliedsbeitrag.

§5 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung und der Ordnungen am Vereinsleben teilzunehmen.
2. Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die das Mitglied bei der Ausübung des Vereinssports, bei der Benutzung von vereinseigenen oder durch andere Organisationen dem Verein zur Nutzung überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräten oder Vereinsveranstaltungen erleidet bzw. verursacht, sofern und soweit dafür keine Deckung durch Vereinsversicherungen gegeben ist.
3. Vereinsmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht, wenn Sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Für Mitglieder unter 16 Jahren ist ein gesetzlicher Vertreter in der Mitgliederversammlung stimm- und wahlberechtigt. Ehrenmitglieder sowie passive Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt. Fördernde Mitglieder besitzen kein Stimm- bzw. Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
4. Vereinsmitglieder können ab dem 18. Lebensjahr in den Vorstand, ab dem 16. Lebensjahr in den erweiterten Vorstand bzw. in die Revisionskommission (Kassenprüfung) gewählt werden.

§6 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und Ordnungen des Vereins zu beachten. Die Beschlüsse und Anordnungen der Organe des Vereins und der von ihnen bestellten Ausschüsse sowie die Anweisung von verantwortlichen Trainern oder Übungsleitern sind zu befolgen.
2. Die Vereinsmitglieder sind zu gegenseitiger Kameradschaft und Rücksichtnahme verpflichtet.
3. Für schuldhafte Beschädigungen von Vereinseigentum oder dem Verein von anderen Organisationen zur Nutzung überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräten haftet das verursachende Mitglied.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die gemäß Beitragsordnung anfallenden jährlichen Mitgliedsbeiträge sowie eine eventuelle einmalige Aufnahmegebühr pünktlich zu entrichten. Zusätzliche Gebühren und Umlagen für besondere Leistungen des Vereins (z.B. Trainingslager) können durch den Verein erhoben werden. Diese werden dem Mitglied vor Inanspruchnahme der Vereinsleistung mitgeteilt.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, Anschrift, Telefonnummer bzw. der Bankverbindung (bei Lastschrifteinzug von Mitgliedsbeiträgen) mitzuteilen. Weiteres regelt §17 Datenschutzbestimmungen.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat zulässig.
2. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn er in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn er trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.
3. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vermögen des Vereins.
4. Mit dem Tag des Ausscheidens aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben davon unberührt.

§8 Organe des Vereins

1. Vereinsorgane sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - der erweiterte Vorstand

§9 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Als solches ist sie zuständig für:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;
 - Entgegennahme der Berichte der Revisionskommission;
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes und der Revisionskommission;
 - Beschlussfassung und Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung;
 - Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern;
 - Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung ergeben.
2. Alle 2 Jahre findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, sofern keine zwingenden Gründe diesem Termin entgegenstehen. Sie wird vom Vorstand gemäß §12 Abs. 2 spätestens 2 Wochen vor dem Termin durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
Mitgliederversammlungen zur Wahl des Vorstandes finden alle 4 Jahre statt. Die Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn ein anwesendes Mitglied dies ausdrücklich wünscht.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn dies die Mehrheit des erweiterten Vorstandes gemäß §10 Abs. 2 oder mindestens einviertel (1/4) der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied, sowie Ehrenmitglied und passives Mitglied eine Stimme. Ein gesetzlicher Vertreter besitzt ebenfalls für sein minderjähriges Mitglied (< 16 Jahre) eine Stimme. Fördernde Mitglieder besitzen kein

Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

5. Jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied kann bis spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
Dies gilt nicht für Anträge, die für eine Änderung der Satzung, der Auflösung des Vereins oder Änderungen des Mitgliedsbeitrages zum Gegenstand haben.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 3 Mitglieder des erweiterten Vorstandes gemäß §10 Abs. 2 und mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der erneuten Einladung hinzuweisen.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer zweidrittel (2/3) Mehrheit und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer dreiviertel (3/4) Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
8. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Versammlungsleiter, welcher zu Beginn einer jeden Mitgliederversammlung gewählt wird, zu unterschreiben ist.
9. Die von der Mitgliederversammlung gewählten (mindestens) 2 Kassenprüfer (Revisionskommission) überwachen die Kassengeschäfte des Vereins.
Eine Überprüfung hat mindestens 1x im Geschäftsjahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

§10 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorstand im Sinne §26 BGB
 - b) einem Beisitzer
 - c) dem Zeugwart
 - d) dem Jugendwart
3. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass er bei einzelnen Rechtsgeschäften von mehr als 1000€ verpflichtet ist, die Zustimmung aller amtierender Mitglieder des Vorstandes einzuholen.
4. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand oder erweitertem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des erweiterten Vorstandes berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers in die entsprechende Vorstandsposition zu kooptieren.
Kooptierte Mitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt und sind nur im Auftrag des Vorstandes handlungsbevollmächtigt.

§11 Wahl des Vorstandes / erweiterten Vorstandes

1. Der Vorstand / erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes / erweiterten Vorstandes werden für die Zeit von 4 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand.

§12 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte auf der Grundlage der Satzung und der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sowie gesetzlicher Ermächtigungen.
2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - Vorbereitung eines Jahresberichtes;
 - Vorlage der Jahresplanung;
 - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.

§13 Vorstandssitzungen

1. Vorstandssitzungen sollten mindestens 4x im Geschäftsjahr durchgeführt werden. Die Sitzungen werden vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstands im Sinne §26 BGB oder mindestens 4 Mitglieder des erweiterten Vorstandes anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.
3. Alle Sitzungen werden protokolliert und vom zuständigen Schriftführer und einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied unterschrieben.

§14 Erlass von Ordnungen und Durchführungsbestimmungen

1. Für die Arbeit des Vereins können vom Vorstand gemäß §10 Abs. 1 Ordnungen (wie z.B. Geschäftsordnung, Finanzordnung, Beitragsordnung, Jugendordnung, Auszeichnungsordnung, Datenschutzordnung usw.) und Durchführungsbestimmungen erlassen werden, die nicht Bestandteil der Satzung sind.

§15 Vergütung für Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit auf der Grundlage eines Dienstvertrages trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG zu beauftragen. Maßgeblich hierfür ist die Haushaltslage.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwandsentschädigungsanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit im Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon etc.

6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb von 2 Monaten nach seiner Entstehung schriftlich gegenüber dem Verein geltend gemacht werden.
Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen sind. Grenze hierbei ist die steuerrechtliche Möglichkeit nach §3 Nr. 26a EStG.
7. Weitere Einzelheiten können in einer Finanzordnung geregelt werden.

§16 Auflösungsbestimmung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von dreiviertel (3/4) der gültigen Stimmen der bei einer dazu ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Durchführung der Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins bzw. des Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen unmittelbar und ausschließlich dem Leichtathletikverband Sachsen e.V. zwecks Verwendung für gemeinnützige sportliche Zwecke, insbesondere zur Förderung des Kinder- und Jugendsports zu.

§17 Datenschutzbestimmungen

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Vorstehende Satzung wurde am in durch die Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Hoyerswerda, den

Unterschriften Vorstand